

Verkündet am 14. April 1958
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der Firma Hermann W [REDACTED], Inhaber Kohlenhändler
Bernhard D [REDACTED], in W [REDACTED], V [REDACTED]straße,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Präsidenten
des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 14. April 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof.Dr.Geiger sowie der Bundesrichter
Dr. Weber, Dr. Arndt, Dr. Wolany und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg
vom 7. November 1956 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsver-
fahrens.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Dezember 1955 fanden auf der von Lönningen über Lastrup nach Cloppenburg verlaufenden Bundesstraße 213 (B 213) zwischen Kneheim und Stapelfeld Bauarbeiten statt, welche den Straßenverkehr zwischen den beiden Ortschaften nicht zuließen. Infolgedessen wurde die Einfahrt in den Bauabschnitt von beiden Seiten her gesperrt. Die Umleitung des Verkehrs in beiden Richtungen erfolgte für die Dauer von vier Tagen über die Landstraße I. Ordnung 37 (L. I.O.37), die von Lastrup nach Hemmelte führt und dort auf die Bundesstraße 68 (B 68) trifft, und dann weiter über die B 68 bis Stapelfeld und damit wieder auf die B 213. Alsdann erfolgte die Umleitung des Verkehrs in Richtung Lönningen-Cloppenburg unter Benutzung der L.I.O.38 nach Essen (Oldenburg) zur B 68. Auf der L.I.O.37 blieb aber auch während dieser Zeit der allgemeine Verkehr von Lastrup nach Hemmelte zugelassen, so daß die L.I.O.37 - ebenso wie vor den Bauarbeiten an der B 213 - stets in beiden Richtungen befahren werden konnte und durfte.

Der befestigte Teil der L.I.O.37, über welche zeitweise in beiden Richtungen der Verkehr umgeleitet wurde, ist durchschnittlich 3,30 m breit. In Richtung Hemmelte gesehen befinden sich rechts neben der Fahrbahn ein etwa 1,20 m breites Bankett und links ein über 3 m breiter Sommerweg, an den sich ebenfalls ein Bankett anschließt.

Am 15. Dezember 1955, als der Verkehr der B 213 noch in beiden Richtungen über die L.I.O.37 umgeleitet wurde, befuhr der aus Motorwagen und Anhänger bestehende Lastzug der Klägerin, auf der B 213 von Lönningen kommend und dem Umleitungsschild in Lastrup folgend, die L.I.O.37 in Richtung Hemmelte und kam hierbei zu Schaden. Die Klägerin verlangt vom beklagten Land Ersatz dieses Schadens und hat hierzu vorgetragen:

Bei km 3,88 der Umleitungsstraße L.I.O.37 sei ihrem 2,30 m breiten Lastzuge ein ebenso breiter Lastkraftwagen entgegengekommen. Der Lastzug der Klägerin habe wegen der schmalen Fahrbahn zum Ausweichen das Bankett benutzen müssen. Dieses habe nachgegeben. Infolgedessen sei der Lastkraftwagen der Klägerin in den Straßengraben gerutscht. Dadurch sei ihr ein Schaden von 354,15 DM entstanden. Das beklagte Land hafte sowohl aus Amtspflichtverletzung wegen Ermessensmißbrauchs seiner Beamten als auch wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, die dem beklagten Lande für die L.I.O.37 obliege. Die L.I.O.37 sei für den Umleitungsverkehr in beiden Richtungen völlig ungeeignet gewesen, da zwei sich begegnende Lastkraftwagen nicht aneinander hätten vorbeikommen können, ohne daß beim Ausweichmanöver Sommerweg oder Bankett mit in Anspruch hätten genommen werden müssen. Es sei ohne weiteres möglich gewesen, den Umleitungsverkehr zu trennen und ihn in einer Richtung über die L.I.O.38 zu lenken, wie es dann auch alsbald nach dem Unfall geschehen sei.

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten. Es stellt Verletzungen von Amtspflichten und Verkehrssicherungspflichten in Abrede. Die L.I.O.37, über die auch sonst der normale Kraftfahrzeugverkehr aller Art nach beiden Richtungen laufe, sei in dem gleichen Zustand wie fast alle gleichrangigen Landstraßen des Verwaltungsbezirks Oldenburg und für die Aufnahme des Umleitungsverkehrs geeignet gewesen, zumal außer dem befestigten Straßenteil auch der Sommerweg zur Verfügung gestanden habe. Dieser sei zwar wegen der Witterungsverhältnisse aufgeweicht, aber doch - wenn auch stellenweise mit einiger Vorsicht- befahrbar gewesen. Die spätere Umleitung des Verkehrs von Lönningen nach Cloppenburg über die L.I.O.38 habe nicht früher erfolgen können, weil zunächst eine im Zuge dieser Straße



liegende Brücke habe verstärkt werden müssen. Im übrigen treffe die Klägerin ein eigenes Verschulden an dem Unfall, Außerdem hat das beklagte Land die Höhe des Schadens bestritten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil weder ein Ermessensmißbrauch vorliege noch die Verkehrssicherungspflicht verletzt worden sei. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsurteil unterliegt der Nachprüfung im Revisionsverfahren nur insoweit, als der Klageanspruch aus Amtspflichtverletzung hergeleitet wird. Soweit eine behauptete Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, die beide Vorinstanzen verneint haben, in Frage steht, ist dem Revisionsgericht eine Nachprüfung verschlossen. Denn die Revisionssumme ist nicht erreicht und die Revision vom Berufungsgericht nicht zugelassen worden; ferner haben weder der frühere Freistaat Oldenburg noch das Land Niedersachsen von der Ermächtigung des § 70, jetzt § 73 Abs. 3 GVG, Gebrauch gemacht, "Ansprüche gegen den Staat wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörde ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten ausschließlich zuzuweisen" (vgl. Urteil des Senats vom 18. März 1957 III ZR 215/55 S. 3 - insoweit in BGHZ 24, 45 nicht abgedruckt).

2.) Der Berufungsrichter geht zwar davon aus, daß "die Anordnung der zuständigen Beamten des beklagten Landes, daß umgeleitet werde und wie das geschehe, in Ausübung hoheit-

licher Gewalt erfolgt" sei, und deshalb diese Anordnung Gegenstand eines Amtshaftungsanspruchs sein könne. Jedoch sei die L.I.O.37, auf die der Verkehr von der B 213 zur Unfallzeit in beiden Richtungen umgeleitet worden ist, auch für den sich begegnenden Verkehr (selbst mit Lastkraftwagen) geeignet gewesen. Hierzu stellt das Berufungsgericht fest, daß bei einer 3,30 m breiten, befestigten Fahrbahn und einer Breite des Lastkraftwagens der Klägerin von 2,30 m dem entgegenkommenden Lastkraftwagen unter Berücksichtigung dessen, daß der Abstand der Räder kleiner sei als der der äußeren Aufbauten, noch ein über einen Meter breiter Streifen der befestigten Fahrbahn zur Verfügung gestanden hätte, wenn der Lastzug der Klägerin auf der äußersten rechten Kante der befestigten Fahrbahn gehalten hätte. Wenn in diesem Falle dann der entgegenkommende Lastwagen - gegebenenfalls nach vorheriger Absprache beider Fahrer - vorsichtig mit zwei Rädern noch etwas weiter in den Sommerweg hinein ausgewichen wäre, hätte die Begegnung ohne Gefahr für beide Lastwagen erfolgen können. Daß an der Unfallstelle der entgegenkommende Lastkraftwagen ohne eigene Gefährdung (wenigstens teilweise) in den Sommerweg hätte ausweichen können, ergebe sich aus dem eigenen Sachvortrag der Klägerin. Denn hiernach sei der entgegenkommende Lastkraftwagen mit seinen beiden äußeren (rechten) Rädern in den Sommerweg gefahren und (nur) mit den beiden anderen Rädern auf der befestigten Fahrbahn geblieben, ohne daß ihm etwas geschehen sei. Der Berufsrichter kommt deshalb zu dem Ergebnis, daß die Anordnung der Umleitung des Verkehrs eine unrichtige Ausübung des Ermessens nicht darstelle, und es könne schon gar nicht von einem Ermessensmißbrauch, wie er zur Bejahung einer Amtspflichtverletzung gefordert werde, gesprochen werden.

5.) Die Revision greift die Feststellung des Berufungsgerichts, der entgegenkommende Lastkraftwagen hätte ohne

eigene Gefährdung noch weiter nach rechts, als dies tatsächlich geschehen ist, in den Sommerweg ausweichen können, mit einer Verfahrensrüge nach § 286 ZPO an. Weiterhin vertritt sie die Ansicht, aus dem Sachvortrag des beklagten Landes und auch aus der Art der Beschilderung der L.I.O.37 ergebe sich, daß das beklagte Land das Straßenbankett, auf dem der Lastkraftwagen eingebrochen sei, für das Befahren mit schweren Lastkraftwagen als tragfähig angesehen hätte, während dies in Wahrheit nicht der Fall gewesen sei. Daß das beklagte Land die Befahrbarkeit des Banketts nicht geprüft und dessen mangelnde Tragfähigkeit nicht erkannt habe, obwohl dies für das beklagte Land leicht gewesen wäre, stelle eine Amtspflichtverletzung dar, da die Ermessensentscheidung auf einer fehlerhaften und schuldhaften Grundlage beruhe. Das Berufungsgericht habe ferner nicht geprüft, ob das beklagte Land im Rahmen einer ordnungsmäßigen Ermessensausübung eine andere Umleitung für Lastkraftwagen über ein gewisses Gesamtgewicht hätte wählen müssen.

4.) Nach dem unstreitigen Sachvortrag beider Parteien hat das staatliche Straßenbauamt Oldenburg-West die Umleitung auf die L.I.O.37 wegen der Bauarbeiten auf der B 213 angeordnet. Geht man davon aus, daß es sich um einen Akt hoheitsrechtlicher Art handelt, so entfällt ein amtspflichtwidriges Verhalten der Behörde des beklagten Landes aus folgenden Erwägungen:

In der Anordnung der Verkehrsumleitung könnte nur dann eine schuldhafte Amtspflichtverletzung erblickt werden, wenn die Behörde bei der Wahl des Umleitungsweges überhaupt keine Erwägungen über den Umfang des umgeleiteten Verkehrs und die Eignung der Umgehungsstraße für die Aufnahme dieses Verkehrs angestellt hätte, oder eine solche Straße zur Aufnahme des Umleitungsverkehrs bestimmt hätte, deren Ungeeignet-

heit mit den daraus für den umgeleiteten Verkehr erwachsenden Gefahren sich jedem sachlichen Beobachter ohne weiteres aufdrängen konnte (RG in HRR 1936 Nr. 1498). Davon kann hier schon nach dem unstreitigen Sachverhalt nicht die Rede sein, ohne daß es insoweit auf die von der Revision mit einer Verfahrensrüge angegriffene weitere Feststellung des Berufungsgerichts über die Festigkeit und Ungefährlichkeit des Sommerweges (im Falle einer stärkeren Ausnutzung durch den entgegenkommenden Lastkraftwagen) ankommt. Unbestritten handelt es sich bei der ausgewählten Umgehungsstraße um eine Landstraße I. Ordnung, die für den normalen Kraftfahrzeugverkehr aller Art, also auch für den Verkehr mit schweren Lastkraftwagen, nach beiden Richtungen stets - also sowohl vor als auch während der Bauarbeiten an der B 213 - zugelassen und diesem Verkehr zu dienen bestimmt war. Daß diese Umgehungsstraße selbst, insbesondere der befestigte Straßenteil, von vornherein nicht in einem guten und verkehrssicheren Zustand gewesen sei, behauptet die Klägerin selbst nicht. Das beklagte Land hat weiter unbestritten vorgetragen, daß die Anlage dieser Landstraße, insbesondere was die Breite der befestigten Fahrbahn und die Art des Sommerweges anlangt, fast allen gleichrangigen Landstraßen im Bereich des Verwaltungsbezirks Oldenburg entspricht und eine Umgehungsstraße in der Breite und der Art der gesperrten B 213 nicht zur Verfügung stand. Es kommt hinzu, daß auch Umleitungen grundsätzlich auf kürzestmöglichen Umgehungsstraßen durchgeführt werden sollen (vgl. die bei Marschall aaO § 14 Anm. 1 angeführten Erlasse des früheren Generalinspektors für das Straßenwesen). Mit der Umleitungsanordnung wurde der ohnehin auf dieser Straße ablaufende und zulässige Kraftfahrzeugverkehr aller Art in beiden Richtungen lediglich in seinem Umfang erweitert; an der Benutzungsart, insbesondere bei Gegenverkehr mit Lastkraftwagen, änderte sich dadurch aber nichts. Bei einer solchen Sachlage stellt

die Anordnung der Umleitung des gesamten Verkehrs von der B 213 auf die L.I.O.37 keine schuldhaftige Amtspflichtverletzung dar. Es braucht deshalb nicht geprüft zu werden, ob das beklagte Land besser oder zweckmäßigerweise insbesondere für Lastkraftwagen über einem gewissen Gesamtgewicht eine andere Umleitung hätte anordnen können; denn diese Entscheidung ist eine Frage des Ermessens der Verwaltungsbehörde, die das Zivilgericht nicht nachzuprüfen hat.

Entgegen der Ansicht der Revision brauchte die die Umleitung anordnende Dienststelle auch nicht vorher die Befahrbarkeit des Banketts (besonders mit schweren Fahrzeugen) zu prüfen, da dieses ohnehin nicht dazu bestimmt ist, ein sicheres Befahren mit schweren Lastkraftwagen zu gewährleisten (vgl. LM Nr. 27 zu § 823 (Dc) BGB). Aus dem von der Revision hervorgehobenen Sachvortrag des beklagten Landes, daß das Bankett "an sich hinreichend tragfähig gewesen und der Unfall nicht durch das Bankett verursacht sei", - eine Schutzbehauptung des beklagten Landes in diesem Rechtsstreit! - kann nicht entnommen werden, daß die die Umleitung anordnende Stelle dem Verkehrsteilnehmer gegenüber das Bankett als befahrbar oder gar als mit schweren Fahrzeugen befahrbar gekennzeichnet habe. Schließlich ergibt sich dies auch nicht aus der Beschilderung der Umleitungsstraße, wenn in der Fahrtrichtung des Lastzuges der Klägerin abwechselnd Schilder "Vertiefung neben der Fahrbahn", "Weicher Seitenstreifen" und vor der Unfallstelle wieder ein Schild mit der Aufschrift "Vertiefung neben der Fahrbahn" aufgestellt waren. Abgesehen davon, daß diese Beschilderung offenbar nur im Rahmen der hier nicht nachprüfbaren bürgerlich-rechtlichen Verkehrssicherungspflicht erfolgt ist, kann daraus nicht entnommen werden, daß das Bankett als befahrbar für schwere Lastkraftwagen gekennzeichnet worden ist. Denn insoweit handelt es sich um zusätzliche Warnschilder, die nach ihrem Sinn und

Zweck nicht zu Tage liegende oder nach allgemeinen Verkehrsregeln nicht zu vermutende Gefahren anzeigen, nicht aber den Schluß rechtfertigen, daß andere Gefahren als die angezeigten nicht bestehen.

Hiernach erweist sich die Revision der Klägerin in jedem Falle als unbegründet. Sie mußte deshalb mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Geiger

Dr. Weber

Dr. Arnitz

Wolany

Dr. Beyer